

Satzung

über die allgemeine Reinigungs-, Räum- und Streupflicht für Gehwege in der Ortslage Hohndorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 30.10.1993 (SächsGVBl. S. 937) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) erlässt der Gemeinderat Hohndorf am 04.11.1994 folgende Satzung:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Straßenanlieger haben innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege einschließlich der Straßenrinnen, die unmittelbar mit Gehwegen in Verbindung stehen, nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer, deren Grundstücke an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter, Pächter und Nutzer, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück und die darauf befindlichen baulichen Anlagen ganz oder teilweise ausüben. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als zehn Meter beträgt.
- (2) Sind mehrere Straßenanlieger nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Anfangszustand. Falls keine solchen Flächen vorhanden sind, gelten die seitlichen Flächen am Fahrbahnrand in einer Breite von 1,5 m als Gehwege.
Gehwege sind auch Verbindungsfußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Zugang zu der Straße, welche ihre Grundstücke erschließt, oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

- (3) Im Zweifel entscheidet die Ortpolizeibehörde, auf welchem Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub sowie das Beschneiden von Hecken und Sträuchern, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind wöchentlich oder vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen.
- (3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände wie Frostgefahr oder ausgetretener Wassernotstand entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne, sonstige Entwässerungsanlagen und offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind auf eine Breite von mindestens 1 m von Schnee oder aufgetautem Eis zu räumen, dass die Aufrechterhaltung des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf den restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn, anzuhäufen. Die Straßenrinne und Straßeneinläufe sind freizuhalten.
- (3) Die vom Schnee oder auftauenden Eis geräumten Gehwegflächen vor den Grundstücken müssen durchgehend benutzbar sein. Vor jedem Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn mit einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen. § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte sind von den Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu streuen, dass sie vom Fußgänger unter Beachtung der nach den witterungsbedingten Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche sowie die Zugänge zur Fahrbahn. Zum Streuen ist abstumpfendes Material, wie Sand oder Splitt zu verwenden. Asche oder Kohlenstaub sind als Streumaterial nicht zugelassen.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ersatzvornahme

Kommt ein nach § 2 dieser Satzung Verpflichteter seinen Aufgaben trotz Mahnung durch die Gemeindeverwaltung nicht nach, indem er insbesondere

- a) Gehwege nicht entspr. der Vorschriften in § 4 reinigt,
- b) Gehwege nicht entspr. der Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
- c) bei Schnee- und Eisglätte Gehwege nicht entsprechend der Vorschriften in den §§ 6 und 7 bestreut,

so werden diese durch Beauftragte der Gemeinde erfüllt. In diesen Fällen wird der Verpflichtete zum vollständigen Ersatz der angefallenen Kosten herangezogen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die allgemeine Reinigungs-, Räum- und Streupflicht für Gehwege in der Ortslage Hohndorf vom 04.02.1994 außer Kraft.

Hohndorf, den 04.11.1994

Heiland
Bürgermeister